



Gesuch um Anerkennung als Organisation gemäss Abschnitt 2: Anerkennung von Schaf-Zuchtorganisationen (ohne Milchschafe) und privaten Zuchtunternehmen der Verordnung über die Tierzucht – V1

(Tierzuchtverordnung, TZV vom 31. Oktober 2012; SR 916.310)

Datum des Gesuchs

Name der Zuchtorganisation

Adresse

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail-Adresse

Webseite

Kontaktperson

Name, Vorname

Telefon

E-Mail-Adresse

Die Gesetzesgrundlage für die Anerkennung von Organisationen bildet Artikel 144 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1). Die Ausführungsbestimmungen sind in Abschnitt 2 der Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 (TZV; SR 916.310) festgehalten. Für die Anerkennung sind die nachfolgenden Fragen wahrheitsgetreu und vollständig zu beantworten. Die graumarkierten Felder sind auszufüllen bzw. Zutreffendes ist anzukreuzen (☒).

Die Beilagen gemäss Ziffer 2 müssen zusammen mit diesem Gesuch eingereicht werden (Art. 11 Abs.1 TZV).

Begriffsdefinitionen

Unter Fundstelle sind das entsprechende Dokument/Reglement sowie die Seitenzahl und/oder der Artikel/Paragraph und/oder die Ziffer und/oder der Buchstabe anzugeben, die zur entsprechenden Frage Auskunft geben.

Als *Reglement* gelten die geschriebenen Bestimmungen über die Herdebuchführung (Art. 7 TZV), die Leistungsprüfungen (Art. 8 TZV) und die Zuchtwertschätzungen/genetische Bewertungen (Art. 9 und 10 TZV).

Änderungen in Bezug auf die Anerkennungsvoraussetzungen müssen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) innerhalb drei Monaten gemeldet werden (von den zuständigen Organen genehmigte, unterschriebene und datierte Dokumente; Art. 11 Abs. 3 TZV). Eine Widerhandlung kann den Entzug der Anerkennung zur Folge haben.

1 Allgemeine Angaben

1.1 Angaben zur Organisation

1.1.1 Zuchtorganisation (Art. 5 Abs. 1 TZV)

Eine Organisation wird nicht als Zuchtorganisation für eine bestimmte Rasse anerkannt, wenn für die Rasse bereits eine oder mehrere Organisationen anerkannt sind und eine Anerkennung die Erhaltung der Rasse oder das Funktionieren des Zuchtprogrammes einer bestehenden Organisation gefährden könnte (Artikel 5 Absatz 2 TZV). Besteht ein Zusammenarbeitsvertrag mit einer Organisation, muss dies unter Punkt 1.1.1.7.4 aufgeführt werden.

1.1.1.1 Selbsthilfeorganisation aus aktiven Züchtern und Züchterinnen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a TZV)

Fundstelle in den Statuten

1.1.1.2 Eigene Rechtspersönlichkeit mit Sitz in der Schweiz (Art. 5 Abs. 1 Bst. b TZV)

Fundstelle in den Statuten

1.1.1.3 Rechtsgültige Statuten mit Regelung der Mitgliedschaft (Art. 5 Abs. 1 Bst. c TZV)

Fundstelle in den Statuten

Einzelmitgliedschaften der Züchterinnen und Züchter

Fundstelle in den Statuten

Kollektivmitgliedschaften der Zuchtvereine und Zuchtgenossenschaften

Fundstelle in den Statuten

1.1.1.4 Klare Zielsetzung für die züchterische Bearbeitung der Rasse und der Zuchtpopulation, die mit einem Zuchtprogramm belegt ist (Art. 5 Abs. 1 Bst. d TZV)

Fundstelle in den Statuten

1.1.1.5 Einziges zentrales Herdebuch vorhanden (Art. 5 Abs. 1 Bst. e TZV)

Fundstelle in den Statuten

1.1.1.6 Leistungsprüfungen (inkl. Exterieurbeurteilung) durchgeführt (Art. 5 Abs. 1 Bst. f TZV)

Fundstelle in den Statuten

1.1.1.7 Züchterische Auswertung

1.1.1.7.1 Zuchtwertschätzung durchgeführt (Art. 5 Abs. 1 Bst. g TZV)

ja, für alle betreuten Rassen

ja, für folgende betreute Rassen

nein

1.1.1.7.2 Genetische Bewertungen durchgeführt (Art. 5 Abs. 1 Bst. h TZV)

ja, für alle betreuten Rassen → Begründung

ja, für folgende betreute Rassen → Begründung

nein

1.1.1.7.3 Ausreichend grosser Tierbestand, um ein Programm zu deren Verbesserung durchzuführen oder um die Erhaltung der Rasse zu gewährleisten (Art. 5 Abs. 1 Bst. i TZV)

ja, für alle betreuten Rassen

nein → Rasse(n)

1.1.1.7.4 Korrekte Durchführung der züchterischen Tätigkeiten inkl. Gesamtbuchhaltung (Art. 5 Abs. 1 Bst. j TZV)

Zusammenarbeitsvereinbarungen mit anderen Organisationen/Institutionen

Bereiche	Name der Organisation
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1.1.1.7.5 Durchführung der züchterischen Tätigkeiten erfolgt neutral (Art. 5 Abs. 1 Bst. k TZV)

1.1.1.7.6 Durchführung der züchterischen Tätigkeiten erfolgt nach internationalen Regeln (Art. 5 Abs. 1 Bst. k TZV)

ja
 nein → Begründung

1.2 Züchterische Massnahmen

1.2.1 Herdebuchführung

1.2.1.1 Eintragung von Erhebungen und Aufzeichnungen (Art. 7 Abs. 1 TZV)

- Abstammung
- Identifikation der Einzeltiere
- Leistungs- und Qualitätsmerkmale
- Exterieur

1.2.1.2 Aufbau des Herdebuches (Art. 7 Abs. 2 TZV)

- reinrassige Tiere
- Kreuzungstiere
- Tiere unbekannter Abstammung mit typischen Rassenmerkmalen
- getrennte Abteilungen / Sektionen

1.2.1.3 Unterscheidung der Tiere nach Qualitätsstufe entsprechend ihrer Abstammung, Identifikation und Leistung (Art. 7 Abs. 3 TZV)

Fundstelle im Herdebuchreglement

1.2.1.4 Bezeichnung von erkannten Erbfehlerträgern (Art. 7 Abs. 4 TZV)

Fundstelle im Herdebuchreglement

1.2.1.5 Bestimmungen in einem Reglement zur Herdebuchführung (Art. 7 Abs. 5 TZV)

1.2.1.5.1 Definition der Rassenmerkmale (Art. 7 Abs. 5 Bst. a TZV)

Fundstelle im Herdebuchreglement

1.2.1.5.2 Festlegung der Zuchtziele (Art. 7 Abs. 5 Bst. b TZV)

Fundstelle im Herdebuchreglement

1.2.1.5.3 Identifikation durch einheitliche Kennzeichnung der Tiere (Art. 7 Abs. 5 Bst. c TZV)

Fundstelle im Herdebuchreglement

1.2.1.5.4 Registrierung der Abstammungsdaten (Art. 7 Abs. 5 Bst. d TZV)

Fundstelle im Herdebuchreglement

1.2.1.5.5 Auswertung der Herdebuchaufzeichnungen, der Beurteilungen, der Ergebnisse von Leistungsprüfungen sowie der Zuchtwertschätzungen oder der genetischen Bewertungen (Art. 7 Abs. 5 Bst. e TZV)

Fundstelle im Herdebuchreglement

1.2.1.5.6 Mindestanforderungen für die Eintragung der Tiere in eine bestimmte Abteilung oder Sektion des Herdebuches (Art. 7 Abs. 5 Bst. f TZV)

Fundstelle im Herdebuchreglement

1.2.1.5.7 Anforderungen für die Eintragung ins Herdebuch und für die Zuchtberechtigung (Art. 7 Abs. 5 Bst. g TZV)

Fundstelle im Herdebuchreglement

1.2.2 Leistungsprüfungen (Art. 8 TZV)

1.2.2.1 Die Durchführung der Leistungsprüfung erfolgt nach wissenschaftlich und international anerkannten Methoden (Art. 8 Abs. 2 TZV)

Fundstelle im Reglement

1.2.2.2 Bezeichnung der Leistungsprüfung, Anzahl Prüftiere und Prüfverfahren (Art. 8 Abs. 3 Bst. a und b TZV)

Bezeichnung der Leistungsprüfung	Anzahl männliche Prüftiere	Anzahl weibliche Prüftiere	Prüfverfahren	Fundstelle im Leistungsprüfungsreglement
Exterieur	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Aufzuchtleistungsprüfung		<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

1.2.2.3 Die zu erhebenden Leistungsmerkmale und das Vorgehen zu deren Prüfung (Wägung, Messung, Beurteilung, Beschreibung, Benotung, Punktierung, Klassierung, Analyse...; Art. 8 Abs. 3 Bst. c TZV)

Leistungsmerkmal	Vorgehen zu deren Prüfung	Fundstelle im Leistungsprüfungsreglement
Fleischqualität	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Tageszuwachs	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Wollqualität	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Exterieur	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

1.2.2.4 Die Zulassungsbedingungen der Tiere für die Leistungsprüfungen (Art. 8 Abs. 3 Bst. d TZV)

Leistungsprüfung	Zulassungsbedingung (z.B. ICAR oder eigenes Reglement)	Fundstelle im Leistungsprüfungsreglement
Exterieur		
Aufzuchtleistungsprüfung		
Fleischleistungsprüfung		
Gesundheitsleistungsprüfung		

1.2.2.5 Die Prüftermine bzw. die Prüfdauer sowie die Zeitperiode, in welcher die Leistungsprüfung durchgeführt wird (Art. 8 Abs. 3 Bst. e TZV)

Leistungsprüfung	Prüftermin (in Bezug auf das Alter der Tiere)	Prüfdauer (Dauer der LP)	Zeitperiode (Zeitfenster während dem die LP gemacht werden muss bzw. Wiederholungsintervall)	Fundstelle im Leistungsprüfungsreglement

1.2.2.6 Das Vorgehen zur Auswertung der Ergebnisse der geprüften Merkmale (Art. 8 Abs. 3 Bst. f TZV)

Leistungsmerkmal	Vorgehen zur Auswertung	Fundstelle im Leistungsprüfungsreglement

1.2.2.7 Das Vorgehen bei der Produkteprüfung im Falle von Kreuzungstieren (Art. 8 Abs. 3 Bst. g TZV)

Fundstelle im Reglement

1.2.2.8 Die Kontrollen zur Absicherung der Prüfungsergebnisse (Art. 8 Abs. 3 Bst. h TZV)

Fundstelle im Reglement

1.2.2.9 Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an ihre Mitglieder (Art. 8 Abs. 3 Bst. i TZV)

Publikationsorgane

Periodizität

Fundstelle im Reglement

1.2.3 Zuchtwertschätzung / genetische Bewertung

1.2.3.1 Zuchtwertschätzung (Art. 9 TZV)

1.2.3.1.1 Die Durchführung der Zuchtwertschätzungen müssen nach den geltenden Regeln der Tierzucht wissenschaftlich vertretbar sein (Art. 9 Abs. 1 TZV)

Fundstelle im Reglement

1.2.3.1.2 Art und Umfang der Zuchtwertschätzung (Art. 9 Abs. 2 Bst. a TZV)

Leistungsprüfung	Rasse	ZWS wird für folgende Leistungsmerkmale / Merkmalskomplexe durchgeführt	Anzahl männliche geprüfte Tiere	Anzahl weibliche geprüfte Tiere
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

1.2.3.1.3 Zuchtwertschätzungsverfahren im Reglement definiert (Art. 9 Abs. 2 Bst. b TZV)

Fundstelle im Reglement

1.2.3.2 Genetische Bewertung (Art. 10 TZV)

1.2.3.2.1 Durchführung der genetischen Bewertungen nach den geltenden Regeln der Tierzucht vertretbar (Art. 10 Abs. 1 TZV)

1.2.3.2.2 Genetische Veranlagung der geprüften Zuchttiere als Abweichung zu einem Vergleichsdurchschnitt auszudrücken (Art. 10 Abs. 2 TZV)

1.2.3.2.3 Art und Umfang der genetischen Bewertungen (Art. 10 Abs. 3 Bst. a TZV)

Leistungsprüfung	Rasse	Genetische Bewertungen werden für folgende Leistungsmerkmale durchgeführt	Anzahl männliche geprüfte Tiere	Anzahl weibliche geprüfte Tiere

1.2.3.2.4 Verfahren für die genetischen Bewertungen im Reglement definiert (Art. 10 Abs. 3 Bst. b TZV)

Fundstelle im Reglement

1.2.3.3 Zuchtwertschätzung / genetische Bewertung

1.2.3.3.1 Datengrundlage und Datenaustausch im Reglement definiert (Art. 9 Abs. 2 Bst. c / Art. 10 Abs. 3 Bst. c TZV)

Fundstelle(n) im Reglement

1.2.3.3.2 Auswertungstermine im Reglement definiert (Art. 9 Abs. 2 Bst. d / Art. 10 Abs. 3 Bst. d TZV)

Fundstelle(n) im Reglement

1.2.3.3.3 Qualitätssicherungsmassnahmen (Plausibilisierung) getroffen (Art. 9 Abs. 2 Bst. e / Art. 10 Abs. 3 Bst. e TZV)

Fundstelle(n) im Reglement

1.2.3.3.4 Publikationsbedingungen und die Bekanntgabe der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung / genetische Bewertung an ihre Mitglieder (Art. 9 Abs. 2 Bst. f / Art. 10 Abs. 3 Bst. f TZV)

Fundstelle(n) im Reglement

1.2.4 **Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets in einen Mitgliedstaat der EU (Art. 12 TZV; bestehend)**

Rasse	Mitgliedstaat	seit wann
█	█	█
█	█	█
█	█	█

1.2.5 **Gesuch für neue Ausdehnung(en) Mitgliedstaat(en)**

Mitgliedstaat	Rasse
█	█
█	█
█	█

2 Einzureichende Beilagen (Art. 11 Abs. 1 TZV)

Alle angeforderten Unterlagen müssen dem BLW vollständig und von den zuständigen Organen rechtsgültig unterschrieben und datiert elektronisch eingereicht werden

- Statuten
- Vorstandsliste (keine Unterschrift nötig)
- Mitgliederliste (keine Unterschrift nötig)
- Zuchtprogramm
- Reglement über die Herdebuchführung (Art. 7 Abs. 5 TZV)
- Reglemente über die Leistungsprüfungen (Art. 8 Abs. 3 TZV)
- Reglemente zur Zuchtwertschätzung (Art. 9 Abs. 2 TZV)
- Reglemente zur genetischen Bewertung (Art. 10 Abs. 3 TZV)
- Protokolle für alle Reglementsgenehmigungen
- Verträge bzw. Vereinbarungen mit Dritten im Bereich Herdebuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung
- Anhang betreute Rassen

Das ausgefüllte Formular ist einzureichen an:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Tierische Produkte und Tierzucht
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Ort und Datum

.....

Unterschrift Präsident

Unterschrift Direktor / Geschäftsführer

.....

Dieses Formular kann unter der URL www.blw.admin.ch heruntergeladen werden. Pfad: BLW > Nachhaltige Produktion > Tierische Produkte und Tierzucht > Tierzucht und genetische Ressourcen / Register "Formulare"

